

Maße der Grabbeete (Außenkanten):

	<u>breit</u>	<u>tief</u>		<u>breit</u>	<u>tief</u>
Erd-Wahlgrabstätte und Kammer-Wahlgrab (Tiefengrab) je Grabstelle	120 cm	x 250 cm			
Erd-Reihengrabstätte	60 cm	x 120 cm	-für Erwachsene	90 cm	x 210 cm
Kammer-Reihengrab	100 cm	x 80 cm			
Urnenwahlgrab	100 cm	x 100 cm	Urnenreihengrab	50 cm	x 50 cm

Bei evtl. vorgesehenen Abweichungen setzen Sie sich bitte mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung (02202-141360 / 141502)

Raum für Zeichnung

Kontrollbestätigung:

Die Arbeiten wurden wie angezeigt ausgeführt; die Standsicherheitsbestätigung liegt vor. Es handelt sich um ein

- 1-stelliges Urnenwahlgrab Reihengrab für Kinder Grabkammer
 2-stelliges Wahlgrab Urnenreihengrab Erwachsene
 ...-stelliges

Tag der Fundament-Kontrolle: Unterschrift

Tag der Ausführungskontrolle: Unterschrift

Auszug aus der Friedhofssatzung der Stadt Bergisch Gladbach:

§ 22 Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder eingerichtet, die allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unterliegen. Bei den Friedhöfen Bensberg, Herkenrath und Refrath ist für Erdgräber die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, da dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt zugemutet werden kann.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Grabrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder, Gemeinschaftsgrabanlagen und den Begräbniswald. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

Dabei ist aus Gründen der späteren Entsorgung die Verwendung von Sichtbeton, Asphalt, Kunststoffen und umweltschädigendem Material ausgeschlossen.

Abdeckungen der Grabstätten von mehr als einem Drittel der Grabfläche mit anderen als pflanzlichen Mitteln sind aus wasserrechtlichen Gründen nicht zugelassen. Im Gegensatz zu sonstigen Gräbern dürfen Urnengräber ganz abgedeckt werden.

Auf dem städtischen Friedhof Gronau sind aus wasserrechtlichen Gründen Grabeinfassungen aus anderem Material als niedrig wachsenden Pflanzen nicht erlaubt.

- (5) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
- (6) Für Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ist ausschließlich Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall, für Grabeinfassungen sind dort ausschließlich Naturstein oder geeignete Pflanzen zu verwenden.
- (7) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des Absatz (4) für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des Absatz (6) und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7) und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 27 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind möglichst bald von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Bepflanzung der Grabstätten ist so herzustellen und zu unterhalten, dass dauerhaft weder öffentliche Fläche auf dem Friedhof noch benachbarte Grabstätten durch Überwuchs oder Ast- und Stammbruch oder das Umstürzen beeinträchtigt werden oder werden können. Sie darf eine Wuchshöhe von 2,00 m, auf Grabkammern 1,00 m, nicht überschreiten.
- (5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

Bestätigung der / des ausführenden Beauftragten

Friedhof:

Grab Nr.:

Die Grabaufbauten wurden fachgerecht entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen NatursteinAkademie e.V. (TA Grabmal) ausgeführt.

Die darin vorgeschriebenen Standfestigkeitsproben wurden durchgeführt und protokolliert; das Protokoll wurde der Inhaberin / dem Inhaber des Grabrechts ausgehändigt.

Die Grabaufbauten sind so fundamentiert, dass es beim Öffnen benachbarter Gräber zu keinen Setzungen kommt.

Die jährliche Prüfbarkeit der Standsicherheit des Grabmales entsprechend der TA Grabmal ist gewährleistet.

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel der / des ausführenden Beauftragten)

An den Bürgermeister der
Stadt Bergisch Gladbach
- Friedhofsverwaltung -
Postfach 20 09 20
51439 Bergisch Gladbach

Standsicherheitsbescheinigung Mrz-17